

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg erlässt am XXXXXXXX in Ausführung von § 48 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482).

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg

vom 19. Juni 2018

§ 1 Rechtsgrundlage des Zentrums für Lehrerbildung

Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität (ZfL) wird auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 HHG gebildet. Ergänzend zu § 48 HHG gelten die Regelungen dieser, nach § 48 Abs. 6 HHG erlassenen, Ordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZfL hat die in § 48 Absatz 2 und 5 HHG beschriebenen Aufgaben. Darüber hinaus insbesondere:
 - a) Entwicklung und Koordination von fächerübergreifenden Studienschwerpunkten und -elementen und Organisation von speziellen Veranstaltungen in der Lehrerbildung,
 - b) Entwicklung und Durchführung von interdisziplinären Tagungen zu Inhalten der Lehrerbildung,
 - c) Betreuung und Herausgabe von Publikationen zur Lehrerbildung.
- (2) Das Zentrum berät das Präsidium und den Senat der Universität in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Lehrerbildung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem ZfL gehören 48 Mitglieder der Universität an:
 - sechzehn Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, von denen neun dem Institut für Schulpädagogik oder dem Institut für Erziehungswissenschaft, drei dem Fachbereich „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ und vier dem Fachbereich „Psychologie“ angehören sollen.
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs Biologie, wobei zwei Mitglieder die Fachwissenschaften und ein Mitglied die Fachdidaktik vertreten.
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs Chemie, wobei ein Mitglied die Fachwissenschaft und ein Mitglied die Fachdidaktik vertritt.
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereiches Germanistik und Kunstwissenschaften, wobei zwei Mitglieder die Fachwissenschaft und zwei Mitglieder die Fachdidaktik vertreten.
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter des Institutes für Anglistik und Amerikanistik, wobei zwei Mitglieder die Fachwissenschaft und ein Mitglied die Fachdidaktik vertreten.
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs Geographie, wobei ein Mitglied die Fachwissenschaft und ein Mitglied die Fachdidaktik vertritt.
 - je eine Vertreterin oder je ein Vertreter für die Fächer Ethik und Philosophie, wobei ein Mitglied die Fachwissenschaft und ein Mitglied die Fachdidaktik vertritt.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Fachbereich Evangelische Theologie. Das Mitglied soll die Fachdidaktik vertreten.
 - je eine Vertreterin oder je ein Vertreter für die Sprachen des Institutes für Romanische Sprachen, Französisch, Italienisch und Spanisch, wobei zwei Mitglieder die Fachwissenschaften und ein Mitglied die Fachdidaktik vertreten.
 - je eine Vertreterin oder je ein Vertreter für die Sprachen Latein und Griechisch aus dem Institut für Klassische Sprachen und Literaturen, wobei ein Mitglied die Fachwissenschaft und ein Mitglied die Fachdidaktik vertritt.

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften, wobei ein Mitglied die Fachwissenschaft und ein Mitglied die Fachdidaktik vertritt.
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Fächer Mathematik und Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik, wobei zwei Mitglieder die Fachwissenschaft und ein Mitglied die Fachdidaktik vertreten.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Katholisch-Theologischen Seminars. Das Mitglied soll die Fachdidaktik vertreten.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Fachbereich Physik. Das Mitglied soll die Fachdidaktik vertreten.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Politikwissenschaft. Das Mitglied soll die Fachdidaktik vertreten.
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Institutes für Sportwissenschaften und Motologie, wobei ein Mitglied die Fachwissenschaft und ein Mitglied die Fachdidaktik vertritt.
- (2) Die Mitglieder werden aus dem Kreis der von der Hessischen Lehrkräfteakademie bestellten Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im ZfL endet mit dem Ende der Amtszeit, vorzeitig mit Verlust der Mitgliedschaft an der Philipps-Universität Marburg, durch Rücktritt oder durch Verlust der Bestellung zur Prüferin oder Prüfer für die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter im Land Hessen. Zum Ende der Mitgliedschaft führt der entsprechende Fachbereich für das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Nachwahl durch.

§ 4 Organe

Organe des Zentrums sind:

- (a) das Direktorium
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Direktorium

- (1) Entscheidungsorgan des ZfL ist das Direktorium, das aus sechs für die Dauer von vier Jahren bestellten Mitgliedern besteht. Sie haben ihre wissenschaftlichen Arbeitsschwerpunkte in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Direktoriums auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Hessischen Kultusministerium.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Direktoriums wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsprechend Absatz (1) bestellt.
- (3) Das für Lehrerbildung zuständige Mitglied des Präsidiums hat den Vorsitz des Direktoriums ohne Stimmrecht.
- (4) Mit beratender Stimme gehören dem Direktorium darüber hinaus an:
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien, die vom Präsidium auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im Senat bestellt werden,
 - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZfL,
 - gegebenenfalls weitere, vom Direktorium eingeladene Personen als Gäste.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beruft in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden das Direktorium mindestens monatlich ein.
- (6) Das Direktorium tagt nicht öffentlich.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium trifft die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Das Direktorium ordnet den Direktorinnen und Direktoren die Verantwortung für einzelne Aufgabenfelder zu.
- (3) Das Direktorium bestimmt aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 3.
- (4) Das Direktorium wählt eine oder einen Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses gemäß § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium des „Lehramt an Gymnasien“ vom 03. März 2010, § 15 Abs. 8 der stopp L3 vom 24. September 2013 und gemäß § 15 Abs. 8 und 9 der StPO L3 MPM 2018 vom 26. Februar 2018.
Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende benennt eine stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende oder einen stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (5) Das Direktorium kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ermächtigen, sofortige notwendige Entscheidungen zu treffen, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung eine beschlussfähige Sitzung des Direktoriums nicht zustande kommt oder eine rechtzeitige Ladung nicht möglich ist. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Die Mitglieder des Direktoriums sind über solche Entscheidungen unverzüglich zu informieren.
- (6) Beschlüsse des Direktoriums über Lehramtsstudienordnungen setzen das Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen voraus. Die Stellungnahmen des Fachbereichs oder der Fachbereiche sollen zügig, innerhalb einer Frist von sechs Wochen, abgegeben werden. Geht nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme ein, gilt das Benehmen als hergestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Belange des ZfL und Fragen der Lehrerbildung in der Universität. Sie hat die Aufgabe, das Direktorium zu beraten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie wird auch einberufen, wenn mindestens sechzehn Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird über die Mitglieder nach § 3 hinaus durch die folgenden Personen erweitert, die Rede- und Antragsrecht haben:
 - a. das für Lehrerbildung zuständige Mitglied des Präsidiums,
 - b. bis zu sechzehn Studierende für das Lehramt an Gymnasien, die von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Senat vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt werden,
 - c. die Geschäftsführung des ZfL,
 - d. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche in der Geschäftsstelle des ZfL.
- (4) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Direktoriums gemäß § 6 Abs. 3 dieser Ordnung führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt universitätsöffentlich. Sie kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (6) § 34 Abs. 2 HHG gilt entsprechend.

§8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des ZfL besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des ZfL. Sie unterstützt die Organe des

ZfL bei der Wahrnehmung aller anstehenden Aufgaben und arbeitet im Rahmen der Vorgaben selbstständig.

- (2) Das für Lehrerbildung zuständige Mitglied des Präsidiums ist die oder der Dienstvorgesetzte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- (3) Die Gliederung der Geschäftsstelle des ZfL in Arbeitsbereiche, in denen alle Aufgaben entsprechend § 2 bearbeitet werden, erfolgt gemeinsam durch das Direktorium und die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des ZfL inklusive der Finanzwirtschaft und trägt die Personalverantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Sie oder er sichert die Kommunikation innerhalb der Geschäftsstelle und koordiniert die Arbeitsbereiche. Sie oder er ist dem Direktorium gegenüber informationspflichtig.
- (5) Die Geschäftsführung sichert die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen und dem Direktorium. Sie organisiert hierfür regelmäßig geeignete Formate.

§9 Beirat

- (1) Das Direktorium kann sich im Benehmen mit der Mitgliederversammlung einen Beirat für Lehrerbildung am ZfL einrichten.
- (2) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Direktoriums für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren einen Beirat von mindestens vier und höchstens acht Personen aus die Lehrerbildung repräsentierenden Bereichen. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Beirat berät das Direktorium in Fragen der Entwicklung der universitären Lehrerbildung und ermöglicht die Kooperation nach § 6 Abs. 1 HLbG.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (5) Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in Absprache mit dem Direktorium einberufen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg am 01. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg vom 8. März 2005 außer Kraft.

Marburg, den 28. Juni 2018

gez.

Prof. Dr. K. Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg